

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/122

## **Einwohnergemeinde Matzendorf: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn erarbeitet und besteht aus den zu genehmigenden Erschliessungsplänen „Gemeindegebiet“ und „Gebiet Wengi“ sowie den übrigen, gemäss nachstehender Liste, zugehörigen Planungsgrundlagen:

- Wasserversorgung Matzendorf, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Gemeindegebiet, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 17.48.1, 5.11.2004  
Gebiet Wengi, Situation 1:5'000, Plan-Nr. WV 17.48.2, 5.11.2004
- Technischer Bericht, 5. November 2004
- Hydraulische Netzberechnung, mit Schemaplan für die Computerberechnung
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, 17. Februar 2004.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. März 2005 bis 9. April 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 4704 vom 2. Mai 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

Im Gemeindegebiet liegen ausserhalb der Bauzone verschiedene Liegenschaften und Landwirtschaftsbetriebe, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und sich durch private Quellen versorgen. In den Plänen sowie dem Technischen Bericht zum GWP fehlen zu den einzelnen Objekten die erforderlichen Angaben. Dazu gehören insbesondere Angaben

und die Beurteilung zum baulichen Zustand der benutzten Anlagen, zur Ergiebigkeit und zur Qualität des verwendeten Wassers etc. Auch wenn derzeit kein dringlicher Handlungsbedarf vorliegt, ist die Bestandesaufnahme mit den entsprechenden Angaben zu vervollständigen. Aufgrund der Zustandserhebung sind zur Lösung von allfälligen Problemen Möglichkeiten vorzuschlagen, welche auch die Erschliessung an die öffentliche Wasserversorgung optional aufzeigen sollen. Da es sich um Datenerhebungen von privaten Versorgungen handelt, sind die betroffenen Inhaber zur Zusammenarbeit und zur Beteiligung an den anfallenden Kosten anzuhalten.

#### 2.4 Regionale Wasserversorgungsplanung „mittleres Thal“

Im Mai 2005 hat das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf und Balsthal eine Wasserversorgungsplanung für die Region „mittleres Thal“ in Angriff genommen. Die übergeordnete Planung hat zum Ziel, die vorhandenen Versorgungsstrukturen wirtschaftlich zu nutzen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen. Neben der Beurteilung der Versorgungsanlagen bezüglich der vorhandenen Kapazitäten und des baulichen Zustandes sowie der Netzstruktur wird insbesondere auch das Augenmerk auf die Überprüfung und Beurteilung der Wasserbeschaffung gerichtet. Dabei stehen Fragen hinsichtlich der Wasserqualität, des Grundwasserschutzes sowie der Betriebssicherheit im Vordergrund.

Zu diesem Zweck werden die bestehenden Erschliessungsplanungen der einzelnen Gemeinden analysiert und einander gegenübergestellt, um mögliche Potentiale und Synergien zur Optimierung der Wasserversorgungssysteme zu erkennen und/oder entsprechende Lösungsvorschläge ausarbeiten zu können. Die Ergebnisse aus der übergeordneten Planung, welche 2006 vorliegen werden, müssen umgekehrt wieder in die Erschliessungsplanungen der einzelnen Versorgungen einbezogen werden.

#### 2.5 Schutzzonen

Derzeit wird die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Matzendorf mit dem PW Kalchofen und der Barlibrunnenquelle gewährleistet. Beide Trinkwasserfassungen verfügen über eine altrechtliche Schutzzone, welche vor Inkrafttreten der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), d.h. vor dem 01. Januar 1999, ausgeschieden worden sind und somit nicht mehr den heutigen Schutzzonenanforderungen genügen. Neben den Nutzungskonflikten weisen insbesondere die Analysenresultate des PW Kalchofen massiv erhöhte Werte für aerobe mesophile Keime auf, welche mehr als das Doppelte über dem vorgeschriebenen Toleranzwert liegen.

Aufgrund der bestehenden Nutzungskonflikte in den Schutzzonen und den Qualitätseinbussen beim Grundwasser, drängt sich die Überarbeitung der Schutzzonen im Sinne der GSchV und nach der Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL auf.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Matzendorf wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Für die privat versorgten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ist gestützt auf die Erläuterungen unter Abs. 2.3 der Erwägungen ein Bericht in Ergänzung zum GWP zu erstellen. Der Bericht ist zu Händen des Amtes für Umwelt innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung vorzulegen.

- 3.3 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Matzendorf zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>773.--</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (Sch ad acta 0332.071.02), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
Amt für Raumplanung  
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
Kantonaler Führungsstab  
Katastrophenvorsorge  
Kantonale Finanzkontrolle  
Einwohnergemeinde Matzendorf, Gemeindepräsidium, 4713 Matzendorf, mit 3 gen. Dossiers  
(folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)  
Emch + Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit  
1 gen. Dossier (folgt später)  
Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Matzendorf: Das Generelle Wasserversorgungs-  
projekt (GWP) wird genehmigt.“)